

KORPORATION URI

Sitzung des Korporationsrates Uri vom 23. September 2022

Geschäft Nr. 4

Gesetze und Verordnungen

4.2 Teilrevision Verordnung über das Schmalviehschwendgeld

Ausgangslage

Die Verordnung über das Schmalviehschwendgeld (RBK 754.3) datiert aus dem Jahr 2003. Damals wurde, ausgelöst durch Änderungen beim Viehaufzuge, eine Totalrevision der Verordnung vorgenommen.

Im Nachgang zur Aufhebung der Sonderallmenden Gampelen und Oberfeld sind bei den betroffenen Korporationsbürgergemeinden Fragen zur Schmalviehschwendgeldverordnung entstanden.

Dies hat der Engere Rat zum Anlass genommen, die Verordnung einer Überprüfung zu unterziehen. Dazu hat er eine engerrätliche Arbeitsgruppe eingesetzt. Nach einer Startsituation der Arbeitsgruppe wurde entschieden, dass an den ordentlichen Zusammenkünften mit den Korporationsbürgergemeinden, welche im Frühjahr 2022 stattfanden, das Thema Schmalviehschwendgeld angesprochen wird.

Zusammengefasst kann aus den Zusammenkünften folgendes festgehalten werden:

- Klar zum Ausdruck kam, dass Schwendarbeiten auf den Heimkuhweiden von den Korporationsbürgergemeinden als notwendig erachtet werden, damit unter anderem die Verbuschung zurückgehalten werden kann.
- Vereinzelt gab es Stimmen, dass aufgrund der Zuständigkeiten der Korporationsbürgergemeinden für die Heimkuhweiden, sämtliches Schmalviehschwendgeld den Korporationsbürgergemeinden ausbezahlt sei.
Wobei dieses Ansinnen von den Korporationsbürgergemeinden kam, welche auch über Heimkuhweideflächen verfügen.
- Wie aktuell das Thema Schmalviehschwendgeld bei den Korporationsbürgergemeinden ist, hat vor allem damit zu tun, ob es im Gebiet der Korporationsbürgergemeinde Heimkuhweideflächen hat.

Zielsetzung

Als Fazit aus den Gesprächen kann festgehalten werden, dass das Schmalviehschwendgeld beibehalten werden soll. Es ist jedoch eine administrative Vereinfachung in der Handhabung des Schmalviehschwendgeldes anzustreben.

Diese Zielsetzung veranlasste den Engeren Rat eine Teilrevision der Verordnung über das Schmalviehschwendgeld zu erarbeiten.

Inbesondere will der Engere Rat am Grundsatz des Schmalviehschwendgeldes nichts ändern. Angesichts der geringen finanziellen Bedeutung bzw. Kontostände von Schwendgeldfonds bei den Korporationsbürgergemeinden (wenn überhaupt), erachtet der Engere Rat eine Vereinheitlichung des Schwendgeldes bei der Korporation Uri als angezeigt. Es macht zukünftig keinen Sinn mehr, finanzielle Transaktionen in der Grössenordnung von Fr. 1.– bis

Fr. 300.– zwischen der Korporation Uri und den Korporationsbürgergemeinden beim Schmalviehschwendgeld jährlich vorzunehmen.

Den Korporationsbürgergemeinden entsteht für ihr verwaltetes Heimkuhweidegebiet kein Nachteil. Sie können bei Bedarf Schwendarbeiten organisieren und entsprechende Gesuche, in Absprache mit dem zuständigen Allmendaufseher, an die Korporation Uri richten. Der Engere Rat prüft das Gesuch und entrichtet bei Erfüllung der Vorgaben finanzielle Beiträge aus der Budgetposition "Alpräumungen" (allgemeines Schwendgeld) bei der Korporation Uri aus. Der Schmalviehschwendgeldfonds bei der Korporation Uri, Kontostand per 31.12.2021 Fr. 300'991.30, würde aufgehoben und in den allgemeinen Schwendgeldfonds integriert. Die Zahlungen an die Gesuchsteller kämen dann zukünftig aus der allgemeinen Schwendgeldkasse bei der Korporation Uri.

Mit diesem Verfahren für das Schmalviehschwendgeld wird die gleiche Methode angewendet, wie sie auch bei den Schwendarbeiten auf den Rindviehalpen praktiziert wird. Dadurch kann eine erhebliche administrative Vereinfachung erzielt werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 6 Ablieferung an die Korporationsbürgergemeinden

Artikel wird aufgehoben, da mit der Teilrevision eine administrative Vereinfachung erreicht werden soll.

Die Praxis zur Auszahlung von Schmalviehschwendgeld soll sich an der Methodik wie beim Rindvieh orientieren und aus der allgemeinen Schwendgeldkasse erfolgen.

Artikel 7 Gesuche um Beiträge

Für Schwendarbeiten auf den Heimkuhweiden liegt die Gesuchstellung bei der jeweiligen Korporationsbürgergemeinde.

Gemäss Artikel 11 der Verordnung über das Schwendgeld (RBK 754.22) sind die Schwendarbeiten auf den Heimkuhweiden durch die Korporationsbürgergemeinden zu organisieren. Die Oberaufsicht liegt beim Allmendaufseher.

Gesuche um Beiträge aus dem Schwendgeld auf Gebiet welches nicht von den Korporationsbürgergemeinden verwaltet wird, sind direkt an die Korporation Uri zu richten.

Artikel 8 Verwendung

Der Schmalviehschwendgeldfonds bei der Korporation Uri wird aufgehoben. Beiträge für Schwendarbeiten auf den Heimkuhweiden und in den Hirtenen werden zukünftig über die allgemeine Schwendgeldkasse bei der Korporation Uri abgewickelt.

Artikel 9 Rechnungsführung

Artikel wird aufgehoben, da eine administrative Vereinfachung erreicht werden soll.

Artikel 10 Finanzierung des Schwendgeldfonds

Artikel wird aufgehoben, da es zukünftig keinen separaten Schmalviehschwendgeldfonds bei der Korporation Uri mehr geben wird.

Artikel 11 Fonds

Artikel wird aufgehoben, da die Korporationsbürgergemeinden aus Gründen einer administrativen Vereinfachung keine Schwendgeldfonds mehr zu führen haben.

Der Engere Rat stellt dem Korporationsrat Uri folgenden

A N T R A G

- Die Verordnung über das Schmalviehschwendgeld wird, gemäss Anhang, geändert.

**ENGERER RAT DER
KORPORATION URI**